



[Muster-]Curriculum für das Masterstudium

N.N.

[Bei deutschsprachiger Bezeichnung, auch die Bezeichnung auf Englisch angeben]

Curriculum 20xx in der Version 20yy

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz und vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz genehmigt.

Das Studium ist ein gemeinsam eingerichtetes Studium (§ 54 Abs. 9 UG) der Karl-Franzens-Universität Graz (Uni Graz) und der Technischen Universität Graz (TU Graz) im Rahmen von „NAWI Graz“. Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz (UG) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzungen der Uni Graz und der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Blauer Text: Anleitung/Kommentar an die StuKos

Wichtig: Sämtliche Abweichungen vom vorliegenden Mustercurriculum sind der Curricula-Kommission schriftlich darzulegen und zu begründen.

Version 2018 (gültig für Curricula, die ab 1.10.2019 in Kraft treten)

Inhaltsverzeichnis:

I	Allgemeines.....	3
§ 1.	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	3
II	Allgemeine Bestimmungen.....	X
§ 2.	Zulassungsbedingungen:	X
§ 3.	Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten	X
§ 4.	Gliederung des Studiums	X
§ 5.	Lehrveranstaltungstypen	X
§ 6.	Gruppengrößen	X
§ 7.	Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen	X
III	Studieninhalt und Studienablauf.....	X
§ 8.	Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung	X
§ 9.	Wahlmodul[e]	X
§ 10.	Freie Wahlfächer	X
§ 11.	Masterarbeit	X
§ 12.	Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen.....	X
§ 13.	Auslandsaufenthalte und Praxis.....	X
IV	Prüfungsordnung und Studienabschluss	X



§ 14. Prüfungsordnung	X
§ 15. Studienabschluss	X
V Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	X
§ 16. Inkrafttreten	X
§ 17. Übergangsbestimmungen	X
Anhang I	
Modulbeschreibungen.....	X
Anhang II	
Studienablauf	X
Anhang III	
Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer	X
Anhang IV	
Äquivalenzliste	X
Anerkennungsliste[n]	X
Anhang V	
Glossar.....	X
Deutsche und englische Bezeichnungen der [Modulgruppen und] Module	X



I Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Das [ingenieurwissenschaftliche/naturwissenschaftliche] Masterstudium [Bezeichnung] umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte.

[optional: Das Masterstudium [Titel] wird als fremdsprachiges Studium in englischer Sprache durchgeführt.]

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen. [Alternativ für ingenieurwissenschaftliche Studien: Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt: „MSc“.]

(1) Gegenstand des Studiums

Anmerkung: Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende.

Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden. Hier kann u.a. auch die forschungsgeleitete Lehre und die Internationalisierung hervorgehoben werden. Bei der Erstellung des Curriculums ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“.

*Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms in **ergebnisorientierter** Formulierung.*

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Curriculums ist an den Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills). Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.

Das Qualifikationsprofil hat sich an den „Dublin Descriptors“ für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“ zu orientieren (<https://www.qualifikationsregister.at/public/Deskriptoren>). Es wird besonders auf die Unterscheidung in den Beschreibungen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie auch auf die Abgrenzung zum Doktoratsstudium hingewiesen.

Siehe dazu den Leitfaden der TU Graz zur „Erstellung eines Qualifikationsprofils“ oder das „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt

II Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zulassungsbedingungen:

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Das Masterstudium „XX“ baut auf dem im Rahmen von NAWI Graz angebotenen Bachelorstudium „XX“ auf. Zusätzlich dazu sind für die Zulassung zum Masterstudium [Bezeichnung] ohne Auflagen folgende Vorstudien fachlich in Frage kommend:
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums X]
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums Y]
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums Z] [optional: an einer österreichischen Universität]

Anmerkung: Es sind Studien aufzuzählen, deren AbsolventInnen ohne Auflagen zum Masterstudium zugelassen werden.

- (3) Die folgenden Studien sind einem fachlich in Frage kommenden Studium gleichwertig:
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums A]
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums B]AbsolventInnen dieser Studien müssen im Rahmen der Wahlmodule Modul [X] absolvieren.

Anmerkung: Modul X muss in § 9 als Wahlmodulkatalog definiert werden.

[Optional:

Gemäß § 9 Z 11 der Satzung der TU Graz sind im Curriculum die fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien und andere gleichwertige Studien an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die jedenfalls zur Zulassung zum Masterstudium berechtigen, aufzulisten.

Um den Charakter eines Masterstudiums mit eigenständiger Schwerpunktsetzung nicht zu verlieren, dürfen die im Rahmen der Wahlmodule zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium den Umfang von 50% der Wahlmodule nicht überschreiten.

- (4) [Optional: Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „YY“ können ohne Auflagen zum Masterstudium „XX“ zugelassen werden, wenn sie die Lehrveranstaltungen zz1 und zz2 aus dem im Rahmen von NAWI Graz angebotenen Bachelorstudium „XX“ absolviert haben. Falls diese Lehrveranstaltungen nicht im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, sind sie als Auflagen im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren.]

Anmerkung: Diese Option kann neben der Option in Abs. 2 verwendet werden, wenn Absolventinnen und Absolventen eines zur Zulassung besonders geeigneten weiteren

Bachelorstudiums adressiert werden sollen. Vorgeschrieben werden können nur Lehrveranstaltungen aus dem für die Zulassung fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium gemäß Abs. 2.

- (5) Bei Studien, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, können, wenn die Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Studium (Abs. 2) grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Bachelorstudium XX im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden. Die Anerkennung dieser zusätzlich zu erbringenden Leistungen ist für den Bereich der freien Wahlfächer bis zu einem Umfang von 5 ECTS zulässig.

[Optional: Grundsätzlich ist die Gleichwertigkeit gegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **[XX]** ECTS- Anrechnungspunkte aus **[Fachgebiet]**
- **[XX]** ECTS- Anrechnungspunkte aus **[Fachgebiet]**
- **[XX]** ECTS- Anrechnungspunkte aus **[Fachgebiet]**

]

Im Gegensatz zu Abs. 2 bis 4 werden hier Studienwerber adressiert, für deren Zulassung im Einzelfallverfahren Auflagen zusätzlich zu den 120 ECTS-Anrechnungspunkten des Masterstudiums notwendig sind.

- (6) Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveranstaltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.
- (7) **[Optional:** Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der [deutschen/englischen/deutschen oder englischen] Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

]

Falls das Lehrangebot es erlaubt, das Studium wahlweise in englischer oder in deutscher Sprache zu absolvieren, muss bei der Zulassung nur die Kenntnis einer der beiden Sprachen nach Wahl der Zulassungswerber nachgewiesen werden.

Generell wird der Nachweis von Sprachkenntnissen für deutschsprachige Studien auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert. In begründeten Ausnahmefällen kann im Curriculum der Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau C2 vorgesehen werden.

§ 3 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (entsprechend einem

Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-Anrechnungspunkt). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

§ 4 Gliederung des Studiums

Das Masterstudium [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst vier Semester und ist wie folgt modular strukturiert:

	ECTS
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]	
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodule [Bezeichnung]	
Wahlmodule	
Freie Wahlfächer	6+x
Masterarbeit	30
Masterprüfung	1
Summe	120

Optional bei Gliederung in Modulgruppen:

	ECTS
Modulgruppe A: [Bezeichnung]	
[Optional Modul A.1: Bezeichnung]	
[Optional Modul A.2: Bezeichnung]	
Modulgruppe B: [Bezeichnung]	
[Optional Modul B.1: Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodulgruppen [Bezeichnung]	
Wahlmodulgruppen	
Freie Wahlfächer	6+x
Masterarbeit	30
Masterprüfung	1
Summe	120

Bzgl. Modul, Umfang von freien Wählfächern etc. siehe Anmerkungen am Ende von § 8.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen, die an der Uni Graz und an der TU Graz angeboten werden, sind in den Satzungen der Universitäten geregelt.

Anmerkung: Wenn erwünscht, können die Lehrveranstaltungstypen in einem zusätzlichen Anhang in Kurzfassung angegeben werden (siehe Mustercurriculum der TU Graz). Der Satz in § 5 muss dann mit einem Hinweis auf diesen Anhang ergänzt werden. Erforder-



derlichenfalls sind im zusätzlichen Anhang weitere Arten von Lehrveranstaltungen gemäß den Satzungen beider Universitäten bzw. gemäß der Satzung einer der beiden Universitäten anzuführen. Im letztgenannten Fall ist der Zusatz [nur TU Graz] oder [nur Uni Graz] nach dem entsprechenden Lehrveranstaltungstyp anzuführen.

Anmerkung: Der Einsatz neuer Lehr- und Lernformen, wie Blended Learning oder Team Teaching, ist gegebenenfalls im Curriculum zu definieren; es wird auf das Mustercurriculum der Uni Graz verwiesen.

§ 6 Gruppengrößen

[Variante 1: Folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) werden festgelegt:

Vorlesung (VO) Vorlesungsanteil von VU	Keine Beschränkung
Übung (UE) Übungsanteil von VU	[25] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 35])
Laborübung (LU)	[6] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 8])
Seminar	[20]

]

[Variante 2: Bei den nachfolgenden Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) festgelegt:

- (1) Für Übungen (UE) und für Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) ist die maximale Gruppengröße N1.
- (2) Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße N2.
- (3) Für Projekte (PT) und Seminare (SE) ist die maximale Gruppengröße N3]

Anmerkung: Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Die in der Tabelle genannten Gruppengrößen sind als dringende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

[Optional:

Abweichend davon bzw. ergänzend dazu gelten für die folgenden Module/Lehrveranstaltungen die in den genannten Curricula enthaltenden Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen:

Modul	Lehrveranstaltung	Curriculum
[E.3]	[Lehrveranstaltungstitel E.3]	Masterstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[F.3]	[Lehrveranstaltungstitel F.3]	Masterstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[G]	[Modultitel G]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]
[H]	[Modultitel H]	Bachelorstudium [Bezeichnung Herkunftscurriculum]



]

Eine Absprache mit der für das Herkunftscurriculum zuständigen Studienkommission oder Curricula-Kommission ist notwendig.

§ 7 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende/n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
 - e. Die Note der Prüfung- bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.
- (3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an den an NAWI Graz beteiligten Universitäten absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

Anmerkung: Nach § 58 Abs. 8 UG ist im Curriculum für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

III Studieninhalt und Studienablauf

§ 8 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Gliederung in Pflicht- und Wahlmodule sind nachfolgend angeführt. Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang I näher beschrieben. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten erfolgt in Anhang II und § 9.

Masterstudium [Bezeichnung]						Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten			
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	LV		ECTS	I	II	III	IV
			Typ						
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]									
[A.1]	[LV-Titel A.1]	SA.1	TA.1	CA.1	CA.1				
[A.2]	[LV-Titel A.2]	SA.2	TA.2	CA.2		CA.2			
...									
Zwischensumme Pflichtmodul A		SuSA		SuEA	SuI.A	SuII.A	SuIII.A	SuVI.A	
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]									
[B.1]	[LV-Titel B.1]	SB.1	TB.1	CB.1	CB.1				
[B.2]	[LV-Titel B.2]	SB.2	TB.2	CB.2		CB.2			
...									
Zwischensumme Pflichtmodul B		SuSB		SuEB	SuI.B	SuII.B	SuIII.B	SuVI.B	
Summe Pflichtmodule		SuSP		SuEP	SuI.P	SuII.P	SuIII.P	SuVI.P	
[optional: Wahlmodul XX]									
[optional: Wahlmodul YY]									
Summe Wahlmodul [optional: Wahlmodule] gem. § 9		SuSw		SuEw	SuI.W	SuII.W	SuIII.W	SuVI.W	
Masterarbeit									
Masterprüfung									
Freie Wahlfächer gem. § 10					6+x	SuI.F	SuII.F	SuIII.F	SuVI.F
Summe Gesamt		SuSst		120	30	30	30	30	

Oder Optional bei Gliederung mit Modulgruppen:

Masterstudium [Bezeichnung]						Semester mit ECTS-Anrechnungspunkten			
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	LV		ECTS	I	II	III	IV
			Typ						
Modulgruppe A [Bezeichnung]									
Pflichtmodul A1: [Bezeichnung]									
[A.1]	[LV-Titel A.1]	SA.1	TA.1	CA.1	CA.1				
[A.2]	[LV-Titel A.2]	SA.2	TA.2	CA.2		CA.2			
...									

Zwischensumme Pflichtmodul A1		SuS _A	SuE _A	Su _{I,A}	Su _{II,A}	Su _{III,A}	Su _{IV,A}
[A.1]	[LV-Titel A.1]	S _{A,1}	T _{A,1}	C _{A,1}	CA.1		
[A.2]	[LV-Titel A.2]	S _{A,2}	T _{A,2}	C _{A,2}		C _{A,2}	
...							
Zwischensumme Pflichtmodul A2		SuS _A	SuE _A	Su _{I,A}	Su _{II,A}	Su _{III,A}	Su _{IV,A}
Zwischensumme A [Bezeichnung]							
Modulgruppe B [Bezeichnung]							
Pflichtmodul B1: [Bezeichnung]							
[B.1]	[LV-Titel B.1]	S _{B,1}	T _{B,1}	C _{B,1}	C _{B,1}		
[B.2]	[LV-Titel B.2]	S _{B,2}	T _{B,2}	C _{B,2}		C _{B,2}	
...							
Zwischensumme Pflichtmodul B1		SuS _B	SuE _B	Su _{I,B}	Su _{II,B}	Su _{III,B}	Su _{IV,B}
[B.1]	[LV-Titel B.1]	S _{B,1}	T _{B,1}	C _{B,1}	C _{B,1}		
[B.2]	[LV-Titel B.2]	S _{B,2}	T _{B,2}	C _{B,2}		C _{B,2}	
...							
Zwischensumme Pflichtmodul B2		SuS _B	SuE _B	Su _{I,B}	Su _{II,B}	Su _{III,B}	Su _{IV,B}
Zwischensumme B [Bezeichnung]							
Summe Pflichtmodule		SuS _P	SuE _P	Su _{I,P}	Su _{II,P}	Su _{III,P}	Su _{IV,P}
[optional: Wahlmodul XX]							
[optional: Wahlmodul YY]							
Summe Wahlmodul [optional: Wahlmodule] gem. § 9		SuS _W	SuE _W	Su _{I,W}	Su _{II,W}	Su _{III,W}	Su _{IV,W}
Masterarbeit							30
Freie Wahlfächer gem. § 10			6+x	Su _{I,F}	Su _{II,F}	Su _{III,F}	Su _{IV,F}
Summe Gesamt		SuS _{St}	120	30	30	30	30

[Beispiele für optionale Fußnoten:

¹: Diese Lehrveranstaltung wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

²: Diese Lehrveranstaltung wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten

³: 2/3 SSt./Vorlesungsteil, 1/3 SSt./Übungsteil.

]

Anmerkung zu Fußnote 3: Gemäß TU-Richtlinie zu den Lehrveranstaltungstypen ist es bei TU-Lehrveranstaltungen vom Typ VU notwendig, den Anteil von Vorlesungen und Übungen im Curriculum auszuweisen.

Anmerkungen:

Gliederung in Module:

Module bilden die Grundbausteine des Studiums. Die Modularisierung ergibt sich aus den Zielen des Bologna-Prozesses und den daraus abgeleiteten Empfehlungen, die beispielsweise von der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe erstellt wurden: https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Bologna/BFUG-Empfehlung_Modularisierung.pdf

Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken und besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Modularisierte Lehrangebote ermöglichen eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung aus verschiedenen Bereichen, um u. a. vernetztes bzw. fachübergreifendes Denken zu fördern. Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lehr- und Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten (Module) des Studiums. [vgl. „Handbuch zur Entwicklung von Curricula“ der Uni Graz].



Modulgruppen: Falls notwendig, können Module in Gruppen zusammengefasst werden. Aus der Tabelle muss klar ersichtlich sein, ob es sich um verpflichtende oder nichtverpflichtende Module innerhalb der Gruppen handelt.

Modulumfang und -dauer:

Ein Modul soll einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten und muss innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit die Lernergebnisse eines Moduls nicht durch zu große zeitliche Intervalle vermindert werden.

Pflicht- und Wahlmodule:

- Ein Pflichtmodul besteht aus Pflichtlehrveranstaltungen, die zur Gänze zu absolvieren sind.*
- In einem Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen aus einem Katalog an Wahllehrveranstaltungen in einem vorgegebenen Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen und zu absolvieren.*

Studienverläufe aufgrund von unterschiedlichen Vorstudien gem. § 2 Abs. 3

Wenn unterschiedliche Studienverläufe gem. § 2 Abs. 3 vorgesehen sind, sind diese alle hier zu regeln und nicht im Anhang anzuführen.

Vertiefungsrichtungen:

Eine Gliederung in zwei oder mehr Vertiefungsrichtungen ist (nach wie vor) möglich und gegebenenfalls insbesondere für Mastercurricula in Erwägung zu ziehen. Eine Vertiefungsrichtung umfasst zweckmäßigerweise mindestens ein Pflichtmodul sowie gegebenenfalls weitere Pflicht- und Wahlmodule. Besteht eine Vertiefungsrichtung ausschließlich aus einem einzigen Pflichtmodul, wird die Bezeichnung Vertiefungsmodul (statt Vertiefungsrichtung) empfohlen.

Englischsprachige Lehrveranstaltungen benötigen auch einen englischen Titel und den Hinweis auf die entsprechende Abhaltung. Ebenso benötigen deutschsprachige Lehrveranstaltungen einen deutschen Titel. Ausnahmen sind zu begründen.

Englischsprachige Masterstudien

Die Titel von Modulen/Modulgruppen und Lehrveranstaltungen sind auch in der rechtsverbindlichen deutschsprachigen Version des Curriculums ausschließlich in englischer Sprache anzuführen (mit Ausnahme jener Wahl-Lehrveranstaltungen, die in deutscher Sprache abgehalten werden).

Ein englischsprachiges Masterstudium muss vollständig in englischer Sprache studierbar sein. Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache sind daher allenfalls im Wahlmodulbereich zulässig, und auch dort nur in so geringem Umfang, dass eine ausreichende Wahlmöglichkeit an englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den Wahlmodulen sichergestellt ist. Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studienplänen importiert werden, sind verbindliche Absprachen mit den zuständigen Fachbereichen erforderlich.

Einschränkungen bzgl. Lehrveranstaltungen

Mindestumfang freie Wahlfächer (TU Graz, Uni Graz): Gem. § 9 Abs. 5 des Satzungsteiles Studienrecht der Uni Graz sowie § 3 des Satzungsteiles Studienrecht der TU Graz



sind im Curriculum von Bachelor- und Masterstudien jeweils mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte für die freien Wahlfächer vorzusehen.

30/60 ECTS je Semester/Studienjahr:

Das UG legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet.

SSt/ECTS-Verhältnis für VO: Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung sind so ausgestaltet, dass der Inhalt der Lehrveranstaltung auf eine wissenschaftliche Art und Weise aufbereitet wird. Dadurch entsteht für die Studierenden ein Aufwand für Vorbereitung, Teilnahme und Reflexion der einzelnen Vorlesungseinheiten sowie zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung. Die Curricula-Kommission geht daher davon aus, dass solche Lehrveranstaltungen mindestens 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeordnet bekommen. Ausnahmen davon sind schriftlich zu begründen.

Identische ECTS für LV in allen Studienplänen: Für eine Lehrveranstaltung, die aus einem anderen Studienplan importiert wird, ist genau jene Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten vorzusehen, die diese Lehrveranstaltung im Curriculum, in dem sie primär verankert ist, aufweist. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, indem die Bezeichnung der entsprechenden Lehrveranstaltung mit einem Zusatz versehen wird („... für xy-Studierende“).

Soft-Skills und Humanwissenschaften:

Werden im Qualifikationsprofil Soft-Skills und Humanwissenschaften als Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen genannt, sollte aus dem Curriculum und der Liste der Lehrveranstaltungen ersichtlich sein, wo und wie die Studierenden diese Kompetenzen erwerben. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Bereich der Pflicht- oder Wahlmodule anzuführen, gegebenenfalls sind eigene Pflicht- oder Wahlmodule vorzusehen.

Lehrveranstaltungen der Science, Technology and Society Unit:

Die neu eingerichtete STS Unit bietet Lehrveranstaltungen zum Thema Technikreflexion und Technikfolgenabschätzung an. Diese Themen können in geeigneter Weise im Studienplan abgebildet werden.

§ 9 Wahlmodul[e]

Anmerkung: Je Wahlmodul gemäß § 8 ist ein Wahlmodulkatalog anzuführen. Details zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind zu spezifizieren. Textvariante:

Für das Wahlmodul [Bezeichnung] sind Lehrveranstaltungen im Umfang von [XX] ECTS-Anrechnungspunkten aus dem nachfolgenden Wahlmodulkatalog zu absolvieren.

Wahlmodul [X] [Bezeichnung]							
Lehrveranstaltung	LV		ECTS	Semesterzuordnung		Uni- Graz	TU- Graz
	SSt. ¹	Typ		WS	SS		
Lehrveranstaltung X.1	S ₁	T ₁	C ₁				
Lehrveranstaltung X.2	S ₂	T ₂	C ₂				

¹: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten werden.

Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlmodulkatalogen müssen in TUGRAZ- bzw. UNIGRAZonline abbildbar sein.

Für die Wahlmodule und Lehrveranstaltungen sollen Kürzel [X] nach dem Muster „A.1“, „B.2“ usw. gem. Tabelle § 8 gewählt werden.

Anmerkung: In englischsprachigen Masterstudien ist die Möglichkeit vorzusehen, im Rahmen des Wahlmoduls eine Lehrveranstaltung zur Vertiefung einer Fremdsprache zu absolvieren. Textvariante:

Es können Lehrveranstaltungen zur Vertiefung einer Fremdsprache (Englisch oder Deutsch) in einem Umfang von bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

Anmerkung: Zur Stärkung der Internationalisierung wird empfohlen, die Möglichkeit vorzusehen, Lehrveranstaltungen von Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren im Rahmen des/der Wahlmodul/e anzubieten. Dies kann beispielsweise durch Lehrveranstaltungstitel mit Untertiteln erfolgen, wobei die Untertitel nicht explizit im Curriculum aufgeführt werden. Textvariante:

Es werden Lehrveranstaltungen mit dem Titel „Special/Selected Topics of [Titel des Studiums] (Untertitel)“ dem Wahlmodul [Titel] zugeordnet, wobei eine Semesterwochenstunde in der Regel 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Diese Lehrveranstaltungen werden mit charakterisierenden Untertiteln im Ausmaß von 1-3 SSt. VO und/oder 1-2 SSt. UE angeboten. Dabei sind Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Untertiteln als unterschiedliche Lehrveranstaltungen zu werten.

Anmerkung: Diese Variante der Special/Selected Topics ist nicht nur auf Lehrveranstaltungs-Typen VO und UE beschränkt.

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Die im Rahmen der freien Wahlfächer im Masterstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrangebot



anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden. Anhang III enthält eine Empfehlung für frei wählbare Lehrveranstaltungen.

- (2) Sofern einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede Semesterstunde (SSt.) dieser Lehrveranstaltung mit einem ECTS-Anrechnungspunkt bewertet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- oder Wahlmodule zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.
- (3) Die Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitung über das zuständige Dekanat unter Einbindung des zuständigen studienrechtlichen Organs anzumelden. Zu erfassen sind dabei das Thema, das Fachgebiet, dem das Thema zugeordnet ist, sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer mit Angabe des Instituts.
- (4) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt.
- (5) Die Masterarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form zur Beurteilung einzureichen.

§ 12 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen

[Variante 1: Die Zulassungsvoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 bis 9 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.]

[Variante 2: Folgende Bedingungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen sind festgelegt:

Lehrveranstaltung	Voraussetzung

Die Zulassungsvoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 bis 9 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.]



Anmerkung: Gemäß § 58 Abs. 7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden.

Alle Zulassungsbedingungen müssen bei der Einreichung (Aussenden für die Stellungnahme) gesondert begründet werden.

Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen müssen in TUGRAZ- bzw. UNIGRAZonline abbildbar sein.

Wenn Teile der Zulassungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 4 oder 5 als Prüfungsvoraussetzungen angesehen werden, sind diese hier anzuführen. Textvariante:

- (2) Studierende, die gem. § 2 Abs. 4 oder 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium [XX] zu erfüllen haben, müssen diese vor der Teilnahme an Laborübungen (LU) und an Vorlesungen mit Übungen (VU) mit Laborübungsanteil positiv absolviert haben.

§ 13 Auslandsaufenthalte und Praxis

- (1) Empfohlene Auslandsstudien

Studierenden wird empfohlen, in ihrem Studium einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Dafür [kommt/kommen] in diesem Masterstudium insbesondere [das/die] [... bis ...] Semester in Frage.

Ferner können auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die erbrachten Leistungen von kürzeren Studienaufenthalten im Ausland, wie beispielsweise die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winterschulen, im Rahmen der freien Wahlfächer anerkannt werden.

- (2) Praxis

[Variante 1: Im Rahmen des freien Wahlfachs [optional: der Wahlmodule] besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren.]

[alternativ Variante 2: Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer zu absolvieren.]

Dabei entsprechen jeder Arbeitswoche im Sinne der Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

Anmerkung: Wenn ein maximaler Umfang von ECTS-Anrechnungspunkten angegeben wird, so hat dieser 3-6 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Wenn die Praxis im Rahmen eines Wahlmoduls anzurechnen ist, sind Kriterien für die Praxis anzugeben.

IV Prüfungsordnung und Studienabschluss

§ 14 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden einzeln beurteilt.

- (1) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Prüfungen können ausschließlich mündlich, ausschließlich schriftlich oder kombiniert schriftlich und mündlich erfolgen.
- (2) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Laborübungen (LU), Konstruktionsübungen (KU), Projekten (PT), Seminaren (SE), Seminar/Projekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
- (3) Besteht ein Modul/eine Modulgruppe aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulnote/Modulgruppennote zu ermitteln, indem
 - a. die Note jeder dem Modul/der Modulgruppe zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b. die gemäß lit. a. errechneten Werte addiert werden,
 - c. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.
 - e. Eine positive Modulnote/Modulgruppennote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung positiv beurteilt wurde.
 - f. Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung laut lit. a. bis d. nicht einzubeziehen.
- (4) Die Masterprüfung ist eine mündliche, kommissionelle Prüfung und besteht aus *[Der Modus ist genau festzulegen. Beispiele für Optionen]:*
 - Präsentation der Masterarbeit (maximal x Minuten),
 - Verteidigung der Masterarbeit (Prüfungsgespräch),
 - einer Prüfung aus dem Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist, sowie
 - einer Prüfung aus einem weiteren Modul gemäß § 8.Das Modul/die Module wird/werden vom zuständigen studienrechtlichen Organ der Universität der Zulassung auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten festgelegt. *[Der Zeitrahmen der kommissionellen Prüfung ist festzulegen. Textvariante:]* Die Gesamtzeit der kommissionellen Masterprüfung beträgt im Regelfall 60 Minuten und hat 75 Minuten nicht zu überschreiten.
- (5) Der Prüfungskommission der Masterprüfung gehören die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit und zwei weitere Mitglieder an, die nach Anhörung der

Kandidatin oder des Kandidaten vom zuständigen studienrechtlichen Organ nominiert werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Prüfungskommission, welches nicht Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit ist.

- (6) Die Note dieser kommissionellen Prüfung wird von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 15 Studienabschluss

- (1) Mit der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungen aller Pflicht- und Wahlmodule, der freien Wahlfächer, der Masterarbeit und der kommissionellen Masterprüfung wird das Masterstudium abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium [Bezeichnung] enthält
 - a. eine Auflistung aller Module/Modulgruppen gemäß § 4 (inklusive ECTS-Anrechnungspunkte) und deren Beurteilungen,
 - b. Titel und Beurteilung der Masterarbeit,
 - c. die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung,
 - d. den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der freien Wahlfächer gemäß § 10 sowie
 - e. die Gesamtbeurteilung.

V Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum 20XX [in der Version 20YY] (UNIGRAZ-, TUGRAZonline Abkürzung YYW) tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.

Versionen des Curriculums:

Curriculum	Version	UNIGRAZonline Abkürzung	TUGRAZonline Abkürzung	veröffentlicht im Mitteilungsblatt Uni Graz	veröffentlicht im Mitteilungsblatt TU Graz
20XX	20XX	XXW	XXU	XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ	XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ

Anmerkung: Bei Bedarf werden im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens die Angaben zum Curriculum zur Verfügung gestellt.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Anmerkung: Bei Neueinrichtung eines Masterstudiums, wenn es kein Vorgängerstudium gibt, ist dieser § zu löschen.



Anmerkung: Geben Sie hier bitte an, ob Studierende automatisch dem geänderten Curriculum unterstellt werden sollen oder ob eine Übergangsfrist von mindestens 6 Semestern (die vorgesehene Studiendauer + mind. 2 Semester) vorgesehen werden soll. Eine passende Formulierung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Verfügung gestellt.

Anhang zum Curriculum des Masterstudiums [Bezeichnung]

Anhang I.

Modulbeschreibungen

Anmerkung: Die Definition der vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul erworbenen Kompetenzen. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln.

Siehe dazu: Leitfäden der Uni Graz bzw. der TU Graz zur Modulbeschreibung.

Modul [Titel]	[...]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	[...]
Lernziele	<p><i>[...] [Dabei sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten.]</i></p> <p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, [...]</p>
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	[...]
Inhaltliche Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Angabe von empfohlenen Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen obligatorischen Vorgängermodulen</i>
Häufigkeit des Angebots des Moduls	<i>Z.B. jedes Semester, jedes Studienjahr, jedes zweite Studienjahr</i>



Anhang II.

Anmerkung: Gem. § 15 Abs. 1 der Satzung der Uni Graz bzw. § 9 Z 6 der Satzung der TU Graz ist im Curriculum eine Zuordnung der LV zu den beteiligten Universitäten vorzunehmen.

Studienablauf

	SSt.	Typ	ECTS	Uni Graz ¹	TU Graz ¹
1. Semester					
LV 1					
LV 2					
LV n					
1. Semester Summe					
2. Semester					
LV 1					
LV 2					
LV n					
2. Semester Summe					
3. Semester					
LV 1					
LV 2					
LV n					
3. Semester Summe					
4. Semester					
LV 1					
LV 2					
LV n					
4. Semester Summe					
Summe ECTS gesamt			120		

¹: Zuordnung der Lehrveranstaltung zu den beteiligten Universitäten. Beide Universitäten sind genannt, wenn die Lehrveranstaltung von beiden Universitäten gemeinsam, parallel oder im Wechsel angeboten werden.



Anhang III.

Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Freie Wahlfächer können gem. § 10 dieses Curriculums frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Module dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot der Serviceeinrichtung Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung der TU Graz, der Science, Technology and Society Unit (STS Unit) der TU Graz bzw. Treffpunkt Sprachen der Universität Graz sowie des Zentrums für Soziale Kompetenz der Universität Graz hingewiesen.

[*Optional*: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester

]

Anhang IV.

optional:

Äquivalenzliste

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung gem. § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen.

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Vorliegendes Curriculum 20YY [optional: Version 20ZZ]				Vorgehendes Curriculum 20WW [optional: Version 20XX]			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

optional:

Anerkennungsliste[n]

Anmerkung: Anstelle von Äquivalenzlisten, die stets in beide Richtungen gelten, kann es zweckmäßiger sein, für Studienumsteiger und -NICHTumsteiger getrennte Liste zu führen, die jeweils nur in eine Richtung gelten (sog. Anerkennung). Insbesondere bei neuen NAWI-Studien können diese Listen gegebenenfalls zudem auch getrennt für TU und Uni Graz aufgeführt werden.

Beispiel:

- (1) Für Studierende des Masterstudiums XY [optional: an der Technischen Universität Graz / an der Universität Graz] gelten folgende Bestimmungen für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen:
 - a. Studierende, welche nicht in das vorliegende Curriculum wechseln, können Lehrveranstaltungen des Curriculums XY in der Version 20XX durch Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums gemäß folgender Tabelle ersetzen.

Curriculum 20XX Masterstudium XX				kann ersetzt werden durch LV aus vorliegendem Curriculum 20XX			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

b. Studierenden, welche in das vorliegende Curriculum wechseln, werden zuvor abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum XX Master XX 20XX nach folgender Tabelle anerkannt. Nach der Unterstellung in das vorliegende Curriculum ist nur mehr das Absolvieren der Lehrveranstaltungen dieses Curriculums zulässig.

Vorliegendes Curriculum 20YY [optional: Version 20ZZ]				kann ersetzt werden durch LV aus Curriculum 20XX Masterstudium XX			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

(2) [optional: Liste analog zu (1) für die Partneruniversität, falls Listen separat für TU Graz und Uni Graz aufgeführt werden].

Alternative Darstellung/Formulierung:

(3) Die nachfolgende Tabelle regelt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen zwischen dem an der TU Graz auslaufenden Master-Curriculum xx in der Fassung tttt und dem vorliegenden Curriculum. Dabei bedeutet „↔“ die Äquivalenz der beiden Lehrveranstaltungen und „→“ die Anerkennung der Lehrveranstaltung in der linken Tabellenspalte für jene in der rechten Tabellenspalte.

Lehrveranstaltung aus dem auslaufendem Curriculum 20XX					Lehrveranstaltung aus dem vorliegenden Curriculum 20YY			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS		Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS
				↔				
				→				

(4) [optional: Liste analog zu (1) für die Partneruniversität, falls Listen separat für TU Graz und Uni Graz aufgeführt werden].



Anhang V.

Glossar

Glossar der verwendeten Bezeichnungen, welche in den Satzungen und Richtlinien der beiden Universitäten unterschiedlich benannt sind

Bezeichnung in diesem Curriculum (NAWI Graz)	Bezeichnung Uni Graz	Bezeichnung TU Graz
SSt.	KStd.	SSt.
Wahlmodul		Wahlfach
Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer	Frei wählbare Lehrveranstaltung

Deutsche und englische Bezeichnungen der [Modulgruppen und] Module

Anmerkung: Nur für deutschsprachige Masterstudien!

[Modulgruppe/] Module	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
[A]	[Bezeichnung der Modulgruppe/des Moduls gem. § 4]	[Englische Bezeichnung der Modulgruppe/des Moduls]

Anmerkung: Für das Abschlusszeugnis werden die deutsche und die englische Bezeichnung der Modulgruppen/Module benötigt.